Beispiel Versicherung AG
Postfach 00 00 · 12345 Musterstadt

Versicherungsschein-Nr.
HR-0000-0000-MUSTER

Versicherungsschein

Hausratversicherung

Versicherungsnehmer	Michael Nowak, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
Versicherungsbeginn	1. November 2025
Laufzeit	1 Jahr, verlängert sich jährlich
Versicherungssumme	30.000 €
Selbstbeteiligung	150 € je Schaden

Versicherte Gefahren

- Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel
- Einbruchdiebstahl und Raub
- Fahrraddiebstahl (auch Pedelecs/E-Bikes) bis 2.500 €, wenn das Fahrrad abgeschlossen war
- Überspannung durch Blitz

Nicht versichert

- Schäden an Handys durch Herunterfallen
- Schäden, die Sie anderen zufügen (dafür gilt Ihre Haftpflichtversicherung)

Im Schadensfall

Melden Sie den Schaden innerhalb einer Woche: Schaden-Hotline 0800 000 00 00 (rund um die Uhr) oder online unter fak10.app/demo/schadenmeldung.html. Bei Diebstahl zeigen Sie die Tat bitte sofort bei der Polizei an und reichen die Liste der gestohlenen Sachen ein.

Beispiel Versicherung AG
Postfach 00 00 · 12345 Musterstadt

Versicherungsschein-Nr.
HR-0000-0000-MUSTER

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (Auszug)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Sachen und Gefahren. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dort genannten Zeitpunkt, sofern der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird. Für Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht kein Anspruch, auch wenn sie erst später bemerkt werden.

§ 2 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Verletzt er eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Belege, insbesondere Kaufbelege, Rechnungen und Fotos, sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Entschädigungsberechnung

Ersetzt wird der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Restwerte werden angerechnet. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird je Versicherungsfall abgezogen.

§ 5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ein Unterversicherungsverzicht gilt nur, wenn er im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist.

§ 6 Zahlung und Verzinsung

Die Entschädigung wird innerhalb von zwei Wochen fällig, nachdem die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen abgeschlossen sind. Ist ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, kann der Versicherer die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss aufschieben.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung bereits erhalten, so hat er sie zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, Folgebeiträge zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Tritt nach Fristablauf ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung noch in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, den Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres anzupassen, wenn sich der nach anerkannten Grundsätzen ermittelte Schadenbedarf verändert. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

§ 10 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

§ 11 Mehrere Versicherer

Besteht für dasselbe Interesse Versicherungsschutz bei mehreren Versicherern, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen und dabei Namen und Versicherungssumme anzugeben. Jeder Versicherer haftet nur bis zur Höhe des Betrags, den er nach seinem Vertrag zu leisten hätte.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift.

§ 13 Verjährung, Gerichtsstand

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Es gilt deutsches Recht.

Erfundenes Beispiel · Requisit für einen fak10-Werbespot